



# Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

(Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 5a<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2, Bst. c Ziff. 2 und 3*

<sup>1</sup> Die kantonale Behörde anerkennt Ärzte für Untersuchungen nach folgenden Stufen:

b. Stufe 2:

1. erstmalige Untersuchung von Bewerbern um einen Lernfahr- oder Führerausweis der Kategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 oder eine Fahrlehrerbewilligung,
2. verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen von Inhabern eines Führerausweises nach Ziffer 1 oder einer Fahrlehrerbewilligung,

c. Stufe 3:

2. erstmalige Untersuchung von Bewerbern um einen Lernfahr- oder Führerausweis, an deren medizinischer Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen die kantonale Behörde zweifelt,
3. erstmalige Untersuchung von über 75-jährigen oder körperbehinderten Bewerbern um einen Lernfahr- oder Führerausweis,

SR .....

<sup>1</sup> SR 741.51

*Art. 5k Abs. 1*

<sup>1</sup> Lernfahr- und Führerausweise werden nur Personen erteilt, die in der Schweiz Wohnsitz haben, sich hier aufzuhalten oder berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge führen wollen.

*Art. 7 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer einen Lernfahr- oder Führerausweis erwerben will oder erworben hat, muss die entsprechenden medizinischen Mindestanforderungen nach Anhang 1 erfüllen.

*Art. 8 Abs. 4 und 5**<sup>4</sup> Aufgehoben*

<sup>5</sup> Wo nichts anderes vermerkt ist, gilt als Fahrpraxis im Sinne dieses Artikels das regelmässige Führen von Motorfahrzeugen, das im Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuches um einen Lernfahr- oder Führerausweis nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Lernfahrten gelten nicht als Fahrpraxis.

*Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Wer einen Lernfahr- oder Führerausweis erwerben will, muss bei der Zulassungsbehörde oder einer von ihr bezeichneten Stelle einreichen:

*Art. 11b Abs. 1, 2 und 3 Bst. a und b*

<sup>1</sup> Die kantonale Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb eines Lernfahr- oder Führerausweises erfüllt sind.

<sup>2</sup> Sie klärt ab, ob der Gesuchsteller im IVZ-Massnahmen verzeichnet ist. Ist er im IVZ-Massnahmen verzeichnet, so darf die kantonale Behörde namentlich in den folgenden Fällen nicht erteilen:

- a. während eines befristeten Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises oder einer befristeten Aberkennung: einen Lernfahr- oder Führerausweis für eine Ausweiskategorie, die, wäre sie vor dem Entzug oder der Aberkennung bereits vorhanden gewesen, ebenfalls hätte entzogen oder aberkannt werden müssen (Art. 33);
- b. während eines unbefristeten Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises oder einer Aberkennung auf unbestimmte Zeit: einen Lernfahr- oder Führerausweis für eine Ausweiskategorie, sofern die Entzugs- oder Aberkennungsgründe der Erteilung dieser Ausweiskategorie entgegenstehen.

<sup>3</sup> Sie weist:

- a. Gesuchsteller, die den Führerausweis der Kategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 erwerben wollen und die noch keinen Führerausweis dieser Kategorien oder Unterkategorien besitzen: an einen Arzt mit Anerkennung der Stufe 2;

- 
- b. Gesuchsteller, die das 75. Altersjahr überschritten haben und erstmals einen Lernfahr- oder Führerausweis erwerben wollen: an einen Arzt mit mindestens einer Anerkennung der Stufe 3;

*Art. 24c Bst. a*

Im Führerausweis sind folgende Berechtigungen einzutragen:

- a. *Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 25*

*Aufgehoben*

*Art. 25*

*Aufgehoben*

*Art. 27 Abs. 1 Bst. a Einleitungsteil*

<sup>1</sup> Die Pflicht, sich einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, besteht für:

- a. Inhaber eines Führerausweises der Kategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1, Inhaber einer Fahrlehrerbewilligung und Verkehrsexperiten für Führerprüfungen:

*Art. 42 Abs. 2, 2<sup>ter</sup> und 3<sup>bis</sup> Bst. b*

<sup>2</sup> Der ausländische nationale Führerausweis, der internationale Führerausweis zusammen mit dem nationalen Führerausweis oder der ausländische Lernfahrausweis berechtigt den Inhaber in der Schweiz zur Führung der Motorfahrzeugkategorien, die auf dem Ausweis ausdrücklich, verständlich und in lateinischer Schrift dokumentiert sind. Schreibt das ausländische Recht für berufsmässige Personentransporte (Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> ARV 2) mit leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personewagen eine zusätzliche Fahrerlaubnis vor, so ist diese Fahrerlaubnis zusammen mit dem gültigen ausländischen Führerausweis den schweizerischen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

<sup>2<sup>ter</sup></sup> Der Inhaber eines ausländischen Lernfahrausweises muss von einer Person begleitet werden, welche die Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 SVG erfüllt.

<sup>3<sup>bis</sup></sup> Einen schweizerischen Führerausweis benötigen:

- b. Personen mit einem gültigen Führerausweis, der nicht von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ausgestellt wurde, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 führen; ausgenommen ist das Zirkus- und Schaustellerpersonal.

II

Die Anhänge 1, 2a, 3, 3a, 4 und 12 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

## **Medizinische Mindestanforderungen**

### **Führer von Fahrzeugen, für die ein Führerausweis erforderlich ist**

*Klammerverweis unter Anhangnummer*

(Art. 7 Abs. 1–2, 34 Abs. 1 und 65 Abs. 2 Bst. d)

*Tabelle, Tabellenkopf und Ziff. 8 Stoffwechselerkrankungen*

1. Gruppe	2. Gruppe
a. Führerausweis-Kategorien A und B	a. Führerausweis-Kategorien C und D
b. Führerausweis-Unterkategorien A1 und B1	b. Führerausweis-Unterkategorien C1 und D1
c. Führerausweis-Spezialkategorien F, G und M	c. Fahrlehrerbewilligung
d. Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen	d. Verkehrsexperten für Führerprüfungen

(...)

---

(...)

**8 Stoffwechselerkrankungen**

Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) muss eine stabile Blutzuckereinstellung ohne verkehrsrelevante Unter- oder Überzuckerungen vorhanden sein.

Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs.

Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), bei der als Therapie-Nebenwirkung eine Unterzuckerung auftreten oder bei der Allgemeinsymptome einer Überzuckerung vorkommen können, ist die Fahreignung für die Kategorie D oder die Unterkategorie D1 ausgeschlossen.

Für die Kategorie C oder die Unterkategorie C1, bei Inhabern einer Fahrlehrerbewilligung sowie bei Verkehrsexperten kann die Fahreignung unter besonders günstigen Umständen gegeben sein.

Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs oder mit einer Beeinträchtigung der verkehrsrelevanten Leistungsfähigkeit.

---

(...)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

«\$\$e-seal»

«\$\$QrCode»

*Anhang 2a*  
(Art. 5*i* und 27 Abs. 4)

## **Ärztlicher Untersuchungsbefund**

**Kategorien C oder D, Unterkategorien C1 oder D1, Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, Verkehrsexpertinnen/-experten**  
(Exemplar für die Ärztin/den Arzt)

*Klammerverweis unter Anhangnummer*

(Art. 5*i* Abs. 2, 27 Abs. 4 und 150 Abs. 1)

*Titel*

## **Ärztlicher Untersuchungsbefund**

**Kategorien C oder D, Unterkategorien C1 oder D1,  
Fahrlehrerbewilligung, Verkehrsexpertinnen/-experten**  
(Exemplar für die Ärztin/den Arzt)



Anhang 3  
(Art. 5i, 7, 27 und 65)

## Resultat der ärztlichen Fahreignungsuntersuchung

(Meldung an die kantonale Behörde)

*Klammerverweis unter Anhangnummer*

(Art. 5i Abs. 4 Bst. a, 6 Abs. 4 Bst. a Ziff. 1, 65 Abs. 2 Bst. d und 150 Abs. 1)

*Ziffer 2.1*

### 2.1 Die medizinischen Mindestanforderungen (Anhang 1 VZV)

der 1. medizinischen Gruppe (A, A1, B, B1, F, G, M, Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen) sind:

der 2. medizinischen Gruppe (D, D1, C, C1, Fahrlehrerbewilligung, Verkehrsexperten für Führerprüfungen) sind:

erfüllt

erfüllt

nur mit den nachstehenden Auflagen erfüllt (Ziff. 3)

nur mit den nachstehenden Auflagen erfüllt (Ziff. 3)

nicht erfüllt

nicht erfüllt

Kurze Begründung:

.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....



*Anhang 3a*  
(Art. 5i)

## **Augenärztliches Zeugnis**

(Meldung an die kantonale Behörde)

*Klammerverweis unter Anhangnummer*

(Art. 5i Abs. 4 Bst. b und 150 Abs. 1)

### *Buchstabe A*

*A. Die Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang I VZV wurden geprüft für:*

- die erste medizinische Gruppe (A, A1, B, B1, F, G, M, Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen)
- die zweite medizinische Gruppe (D, D1, C, C1, Fahrlehrerbewilligung, Verkehrsexperten für Führerprüfungen)



Anhang 4  
(Art. 11)

## Gesuch um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport

*Verweis unter Anhangnummer*

(Art. 5i Abs. 4 Bst. c, 11 Abs. 1 Bst. a und 150 Abs. 1)

### *Titel*

## Gesuch um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises

### Ziffer 1 Personalien

#### 1 Personalien

Name (auch Geburtsname):

Vorname:

Allfällige frühere Namen:

Namen der Eltern:

Geburtsdatum:

(Tag/Monat/Jahr)

Genaue Adresse:

PLZ/Wohnort:

Heimatgemeinde:

(Ausl. Staatsang.: Heimatstaat)

Früherer Wohnort:

bis:

Aktuelles Passfoto

(35 x 45 mm)

Unterschrift:

Formularfeld  
zum Einscannen der Unterschrift

bewirbt sich um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises

der Kategorie(n): A B C D BE CE DE

der Unterkategorie(n): A1 B1 C1 D1 C1E D1E

der Spezialkategorie(n): F G M

(Beschreibung der Ausweiskategorien: vgl. Beilage)

*Die gesuchstellende Person*

*erklärt:*

*Ziffer 2.1*

**2 Bisherige Ausweise**

2.1 Besitzen Sie oder besassen Sie schon einen Lernfahr- oder Führerausweis?

Ja Nein

*Ziffer 3 Überschrift*

**3 Fahrpraxis**

*Kategorie D, Unterkategorie D1*

*Ziffer 4*

**4 Massnahmen**

Ja Nein

Wurde Ihnen schon einmal der Lernfahr- oder Führerausweis verweigert oder entzogen oder das Führen von Fahrzeugen verboten?

*Ziffer 6*

**6 Vormundschaft und Beistandschaft**

Sind Sie minderjährig oder stehen Sie unter umfassender Beistandschaft?  Ja  Nein

Name und Adresse der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters:

.....

*Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Freiheitsstrafe*

*bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).*

Die unterzeichnete Person bestätigt, das Gesuchsformular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben: .....

Ort und Datum: .....

Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters:  
.....

(bei Minderjährigen oder Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen)

Die zur Entgegennahme dieses Gesuchs berechtigte Stelle muss bei Personen, die sich erstmals um einen Lernfahr- oder Führerausweis bewerben, die Identität bestätigen (Art. 11 Abs. 4 VZV):

Die Identität der gesuchstellenden Person bestätigt:

.....  
(Stempel und Unterschrift)

*Beigelegte Dokumente*

(...)



Anhang 12  
(Art. 22)

## Praktische Führerprüfung

*Verweis unter Anhangnummer*

(Art. 22 Abs. 2, 88 Abs. 1 und 151c Abs. 2)

*Ziff. III. Buchstabe G. Berufsmässiger Personentransport mit leichten Personen-transportfahrzeugen*

*Aufgehoben*

*Ziff. IV. Prüfungsdauer und -strecke, Einleitungssatz und zweiter Strich*

Die Prüfungsdauer und die Prüfungsstrecke müssen so bemessen sein, dass die Fähigkeiten und Verhaltensweisen gemäss diesem Anhang beurteilt werden können. Die Prüfungsdauer soll in keinem Falle weniger betragen als:

- 60 Minuten für die Kategorien B, BE, DE, die Unterkategorien B1, C1, D1, C1E und D1E sowie für die Spezialkategorie F; die Prüfungsfahrt für den Fähigkeitsausweis zum Personentransport oder den Fähigkeitsausweis zum Gütertransport nach Artikel 14 Absatz 3 der Chauffeurzulassungsverordnung vom 15. Juni 2007<sup>2</sup> kann direkt anschliessend absolviert werden;

*Ziff. V. Prüfungsfahrzeuge, letztes Aufzählungsglied*

*«Berufsmässiger Personentransport mit leichten Personentransportfahrzeugen»*

*Aufgehoben*

<sup>2</sup> SR 741.521